

obligatorisch einzuführen sind, den Umfang der aufzunehmenden Produktion und die Termine fest. Sie veranlassen die Aufnahme der neuen Vorhaben in die Pläne des Ministeriums, Bei wichtigen Vorhaben holen sie die Bestätigung des Ministers ein. Sie sorgen dafür, daß die Preisbildung für neue Erzeugnisse den Absatz gewährleistet.

Übersteigt der für die Aufnahme einer neuen Produktion oder die Einführung eines neuen Produktionsverfahrens erforderliche Aufwand die einem Ministerium zur Verfügung stehenden Mittel, so sind die Unterlagen für das vorgeschlagene Vorhaben vom zuständigen Hauptverwaltungsleiter bei der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die Staatliche Plankommission hat über die zu ergreifenden Maßnahmen unverzüglich einen Beschluß herbeizuführen.

Die Betriebe, Universitäten, Hochschulen und Institute sind zu verpflichten, in ihrem Jahresbericht über die Erfüllung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben, über die Einführung einer neuen Technik in die Produktion und über den volkswirtschaftlichen Nutzen der in den zurückliegenden Jahren eingeführten neuen Technik zu berichten. In die Beurteilung der Arbeit eines Betriebes ist die Erfüllung des Planes Forschung und Technik, des Planes Standardisierung, des Planes Technische Normung und des Planes der Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion bzw. des Planes des technisch-organisatorischen Fortschritts einzubeziehen. Die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sind den Handelsorganen durch die Hauptverwaltungen rechtzeitig zu übermitteln, damit der Absatz vorbereitet und organisiert werden kann.

VIII.

Ausbildung und Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Kader

1. Perspektivplan der wissenschaftlich-technischen Hoch- und Fachschul kader

Die Minister, die Staatssekretäre m. e. G., die Hauptverwaltungsleiter und die Präsidenten der Akademien sind für die Entwicklung eines Perspektivplanes für den Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen für ihren Bereich verantwortlich.

Dabei sind die Bedarfszahlen für Hochschul-, Fachschul- und untere technische Kader in das richtige Verhältnis zur Zahl der Produktionsarbeiter und Beschäftigten zu setzen und die Entwicklungsziele der sozialistischen Volkswirtschaft zugrunde zu legen.

Die Staatliche Plankommission faßt die Perspektivpläne des Kaderbedarfs bis zum 31. Dezember 1955 zusammen und berücksichtigt sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne.

Bei der Bearbeitung des Perspektivplanes sind die Erfahrungen der Hoch- und Fachschulen zu berücksichtigen.

Für die Ausbildung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sind an den Hoch- und Fachschulen die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Auf der Grundlage der Perspektivpläne haben das Staatssekretariat für Hochschulwesen und die für Hoch- und Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Beseitigung der zur Zeit bestehenden Disproportionen zu sorgen. Um diese Maßnahme durchzusetzen, faßt die Staatliche Plankommission die Investitionsmittel für das gesamte Hoch- und Fachschulwesen zusammen und

i überträgt die Mittel den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. zweckgebunden.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission, die ernsthaften Mängel auf dem Gebiet des Stellenplanwesens und der Haushaltsmittel für das Hoch- und Fachschulwesen zu beseitigen.

2. Einsatz und Qualifizierung der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte

Die großen Aufgaben zur Hebung des Standes der Technik lassen sich nicht ohne eine entscheidende Verbesserung in der Besetzung der für den technischen Fortschritt in den staatlichen Organen und in den Betrieben verantwortlichen Stellen lösen.

Die Hauptverwaltungsleiter arbeiten bis zum 31. Oktober 1955 eine Nomenklatur derjenigen Stellen in den Betrieben und Hauptverwaltungen aus, für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist. Die Nomenklatur ist der Neubesetzung von Stellen und der jährlichen Absolventenvermittlung zugrunde zu legen.

Die Minister, Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter sind für die Förderung, -Betreuung und Kontrolle der Fernstudenten in ihrem Bereich voll verantwortlich.

3. Wissenschaftliche Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulausbildung hat zu gewährleisten, daß der Studierende eine vertiefte, breite Grundlagenausbildung auf dem eigenen und den benachbarten Fachgebieten erhält und daß er die Erkenntnisse sowie die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden auf einem speziellen Fachgebiet erwirbt. Der Absolvent soll sich rasch in die Probleme der Praxis seines künftigen Berufes einarbeiten können. Jeder Zersplitterung der fachwissenschaftlichen Spezialausbildung ist entgegenzuwirken.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen ist dafür verantwortlich, daß gemeinsam mit den wissenschaftlichen Beiräten und in engem Kontakt mit den Fachministerien die Studienpläne der technisch-wissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen überarbeitet und entsprechend den Erfordernissen auf den neuesten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gebracht werden.

Besondere Bedeutung ist der Ausbildung von Konstrukteuren und Technologen beizumessen.

In den genannten Fachrichtungen ist die obligatorische Einführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Fächern Ökonomik des Industriezweiges, Organisation und Planung des Betriebes und Arbeitsnormung vorzusehen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen überprüft die Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, mit dem Ziel, einer Reorganisation des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums Die Ausbildung von Ingenieurökonomen ist wesentlich zu verstärken.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen «zentrale staatlichen Organen zu gewährleisten, daß die Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse als wesentliche Voraussetzung für die Erreichung einer